

Zeitschrift: (Der) Schweizer Geograph = (Le) géographe suisse
Band: 17 (1940)
Heft: 1

Artikel: Lichtbilder
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-16590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lichtbilder.

Die Schweizerische Verkehrszentrale, Vortragsdienst, Zürich, stellt Lichtbilderserien, Format 8¹/₂—10 cm, gratis zur Verfügung. Folgende Serien sind z. Zt. fertig :

Bilder aus dem Wallis. — In der Schweizer Sonnenstube (Tessin). — Der Jura von Basel bis Genf. — Schweizer Städte. — Die katholische Schweiz. — Schweizer Geschichte. — Die Geschichte des Alpinismus in der Schweiz. — Die Schweiz in Sonne und Schnee. — Die Höhenstrasse. — Vom Segelfliegen in der Schweiz. — Schweizer Luftverkehr. — Walter Mittelholzers Fliegerleben. — Im Flugzeug über das Schweizerland. — Bilder sehen dich an. — Schweizer Volkskunde. — Vom Hospiz zum Hotel. — Allerlei Interessantes von Schweizer Bädern.

Landkarten in der Schweiz vor 50 Jahren und heute.

Prof. Dr. E. Brückner schreibt im 12. Jahresbericht (1893) der Geographischen Gesellschaft von Bern :

« Längst vorüber sind die Zeiten, wo die Regierungen ihre grossen topographischen Karten ängstlich als Staatsgeheimnis bewahrten, dessen Preisgabe einem Hochverrat gleichgekommen wäre. Ueberall hat sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen, dass ein Geheimhalten der Karten gar nicht möglich ist, wenn sie den Nutzen gewähren sollen, den sie gewähren können. Beim Anwachsen der Zahl derer, die sich ihrer bedienten, entfiel von selbst die Möglichkeit der Geheimhaltung. Die topographischen Karten haben aufgehört, ausschliesslich Militärkarten zu sein : Der Landwirt, der Forstmann, der Ingenieur, der Gelehrte, der Bergsteiger, sie alle können ihrer nicht mehr entraten. Die Zwecke des Friedens treten unleugbar neben den Zwecken des Krieges in den Vordergrund. »

Und wie sieht es heute bei uns bezüglich der Landkarten aus ? Darüber belehrt die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 28. November 1939, aus der wir folgende Bestimmungen hervorheben :

Art. 4. Die Ausfuhr von Karten, Plänen und andern Geländedarstellungen, von Bestandteilen der Erst- und Folgeauflagen von solchen, sowie deren Herstellungsmaterial, ist verboten.

Art. 7. Verkauf, Abgabe und Veröffentlichung von Karten, Plänen und Geländedarstellungen sind nur mit Bewilligung der eidgenössischen Landestopographie, im Einvernehmen mit dem Armeekommando, Operationssektion, zulässig.

Art. 11. Von den privaten Karten- und Planerzeugnissen jeder Art, jeden Verwendungszwecks und Ursprungs (Art. 3, Lit. c, des Bundesratsbeschlusses vom 3. Oktober 1939) sind von der Bewilligung ausgeschlossen :

Kartenausführungen und Geländepläne, welche in- und ausländisches Gebiet der amtlichen « Uebersichtskarte der Schweiz mit ihren Grenzgebieten 1 : 1,000,000 » ganz oder teilweise enthalten und angefertigt sind innerhalb der Maßstabsgrenzen vom grössten bis und mit dem kleinsten Maßstab 1 : 1,000,000.